

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 34 | FREITAG, DEN 29. NOVEMBER | 2024 |
|-----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 29. 10. 2024 | Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 66 | 603 |
| 19. 11. 2024 | Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 14 | 606 |
| 19. 11. 2024 | Verordnung zur Änderung der Pflegefachkräfte-Berufsordnung | 608 |
| | 2120-1-1 | |
| 26. 11. 2024 | Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflege-Schiedsstellenverordnung – PSchVO –) | 610 |
| | 860-11 | |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 66

Vom 29. Oktober 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 66 für den Geltungsbereich südlich der Luruper Hauptstraße, nördlich der Straße Böttcherkamp und östlich der Straße Rugenbarg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Rugenbarg – Luruper Hauptstraße – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4858, Südostgrenzen der Flurstücke 185 und 1654 der Gemarkung Lurup – Böttcherkamp.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende

Erklärung nach § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
10. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Verkaufsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben, produzierenden Gewerbebetrieben und Tankstellen stehen und nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen.
11. In den Gewerbegebieten „GE 2“ und „GE 3“ sind Beherbergungsbetriebe unzulässig.
12. Die mit einem Gehrecht zu belastende Fläche umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglicher Gehweg.
13. Auf den mit „(B)“ bezeichneten überbaubaren Flächen sind technische Aufbauten nur ausnahmsweise über den festgesetzten Gebäudehöhen und Vollgeschossen zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Technische Aufbauten sind mindestens 2,5 m von der zur Straßenseite ausgerichteten Außenfassade zurückzusetzen.
14. Auf den mit „(C)“ bezeichneten überbaubaren Flächen sind Werbeanlagen nur für Betriebe zulässig, die in dem Gebiet ansässig sind. Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 6 m bezogen auf Straßenniveau nicht überschreiten.
15. Schlafräume sind zu den mit „(D)“ bezeichneten Fassaden hin unzulässig. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind an den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Räume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet ist das ausnahmsweise Zulassen von Gartenbaubetrieben und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), unzulässig.
2. In den urbanen Gebieten ist das ausnahmsweise Zulassen von Tankstellen nach § 6a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO unzulässig.
3. In den mit „(A)“ gekennzeichneten Flächen der urbanen Gebiete sind im Erdgeschoss Wohnungen unzulässig.
4. Innerhalb des urbanen Gebietes „MU 3“ sind Wohnnutzungen nur oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
5. Innerhalb des urbanen Gebietes „MU 4“ sind Wohnnutzungen unzulässig.
6. In den urbanen Gebieten ist das ausnahmsweise Zulassen von Spielhallen, Wettbüros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben unzulässig.
7. In dem mit urbanes Gebiet „MU 1“ bezeichneten Baugebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Stellplätze, Tiefgaragen, Zufahrten, Wege, Terrassen und Freitreppen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
8. In den Gewerbegebieten sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.
9. In den Gewerbegebieten ist das ausnahmsweise Zulassen von Vergnügungsstätten und gewerblichen Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Diskotheken, Fitnesscenter, Squash- und Tennishallen sowie Spielhallen, Wettbüros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben unzulässig.
16. In dem allgemeinen Wohngebiet sowie in den urbanen Gebieten „MU 1“, „MU 2“ und „MU 3“ ist für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandte Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verglaste Loggien mit teilgeöffneten Bauteilen, sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
17. An den mit „(E)“ gekennzeichneten Fassaden und den im allgemeinen Wohngebiet mit „(E)“ gekennzeichneten Bereichen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
18. Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sind zu den mit „(F)“ gekennzeichneten Fassaden hin unzulässig. Soweit die Anordnung an den von Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

19. Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
20. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten, sodass Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung erhalten bleiben. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten können zugelassen werden.
21. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Wurzelbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
22. Die nicht überbauten Grundstücksflächen und nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind zu begrünen. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 80 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Ausnahmen für erforderliche Flächen für Terrassen, Wege, Freitreppen und Kinderspielflächen können zugelassen werden. Für Bäume auf Tiefgaragen muss jeweils auf einer Fläche von 12 m² die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
23. In den Gewerbegebieten sowie in den urbanen Gebieten „MU 2“, „MU 3“ und „MU 4“ sind 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 30 m² der zu bepflanzenden Fläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum und je 1 m² ist mindestens ein Strauch zu pflanzen.
24. In den Gewerbegebieten ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder frei wachsenden Sträuchern einzufassen.
25. Im allgemeinen Wohngebiet ist je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen und der nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen und der nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen ein großkroniger Baum zu pflanzen.
26. Für die festgesetzten Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Im Wurzelbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 18 m² anzulegen und zu begrünen. Die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus der offenen Vegetationsfläche muss mindestens 120 cm betragen.
27. Dachflächen von Gebäuden sind mit einer Neigung von bis zu 20 Grad herzustellen und im Gewerbegebiet zu mindestens 50 v. H. sowie im urbanen Gebiet und im allgemeinen Wohngebiet zu mindestens 70 v. H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes im Sinne von § 19 Absatz 2 BauNVO, mit einem mindestens 12 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
28. In den Baugebieten sind zur Begrünung von Fassaden mit standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen mindestens 20 v. H. der Außenwandflächen von Gebäuden mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten. Je Meter zu begrünende Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Pro Pflanze sind eine offene Pflanzscheibe von mindestens 1 m², eine Pflanzgrube mit mindestens 0,8 m Tiefe und durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m. zu berücksichtigen. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten.
29. In den Baugebieten sind je angefangene 1000 m² der Grundstücksfläche mindestens ein Nistkasten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und je angefangene 1500 m² mindestens ein Fledermauskasten an fachlich geeigneter Stelle in die Gebäudefassade zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten.
30. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrauffahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
31. Zur Vermeidung des Vogelschlags sind Flächen aus Glas durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel mehrschichtiger Fassadenaufbau, Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigem Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren beziehungsweise als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassade größer als 75 v. H. ist oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasflächen von größer 6 m² vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen bis 10 m über Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder anderen größeren Vegetationsflächen (wie zum Beispiel Wiesen) oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.
32. Außenleuchten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolute notwendige Maß zu beschränken.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. Oktober 2024.

Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 14

Vom 19. November 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ochsenwerder 14 für den Geltungsbereich Ochsenwerder Kirchendeich 8 bis 10 sowie für angrenzende Flächen am Marschbahndamm und des Ochsenwerder Kirchenbracks (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 608) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Ochsenwerder Kirchendeich, über das Flurstück 3767 (Marschbahndamm), Nordwestgrenzen der Flurstücke 4567 und 4568, Südostgrenze des Flurstücks 4568, Nordostgrenze des Flurstücks 2485, über den Ochsenwerder Kirchendeich, Nordost- und Südostgrenzen des Flurstücks 2486, Südost- und Südwestgrenzen des Flurstücks 135, über den Ochsenwerder Kirchendeich, Südwestgrenze des Flurstücks 4568, Südwest-, Südost-, Südwest- und Südostgrenzen des Flurstücks 4567 der Gemarkung Ochsenwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten unzulässig, insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter gerichtet ist. Bordelle und bordellartige Betriebe sind unzulässig.
2. Im Mischgebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,63 durch Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807), bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.
3. Für die im Mischgebiet festgesetzte abweichende Bauweise gilt: Gebäude sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne seitlichen Grenzabstand zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke 2485 und 4568 zu errichten. An der nordöstlichen Baugrenze des Flurstücks 2485 sind die Bemessungen gemäß § 6 HBauO nicht anzuwenden. Der seitliche Grenzabstand zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2485 darf entsprechend der Lage der festgesetzten Baugrenze reduziert werden.

4. Im Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
5. Im Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 durch die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
6. Für die im Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ festgesetzte abweichende Bauweise gilt: Gebäude sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne seitlichen Grenzabstand zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke 2485 und 4568 zu errichten. An der Grenze zum Mischgebiet sind die Bemessungen gemäß § 6 HBauO nicht anzuwenden.
7. Stellplätze und Garagen sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise sind im Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ Stellplätze auch innerhalb der Baugrenzen zulässig.
8. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des Flurstücke 3355, 151 und 4567 der Gemarkung Ochsenwerder an die festgesetzte Straßenverkehrsfläche Ochsenwerder Kirchendeich eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Darüber hinaus umfasst es die Befugnis für Versorgungsunternehmen, unterirdische Versorgungsleitungen anzulegen und zu unterhalten.
9. Auf der Fläche, für die der Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen festgesetzt ist, sind nur Wege zulässig, die der Unterhaltung angrenzender Flächen dienen.
10. Dachflächen sind mit einer beiderseits gleichen Neigung herzustellen. Für die mit „GH 11,3“ bezeichnete Fläche sind die Dachflächen vierseitig mit der gleichen Neigung herzustellen.
11. Dachflächen von Dachgauben und Zwerchhäusern sind von der in der Planzeichnung festgesetzten Mindestneigung ausgenommen.
12. Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen, an der längsten Stelle gemessen, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge der gesamten darunterliegenden Fassadenseite entspricht. Balkone und Loggien sind in Dachflächen unzulässig und dürfen maximal eine Länge haben, die an der längsten Stelle gemessen insgesamt höchstens einem Drittel der Länge der entsprechenden Fassade entspricht.
13. Es sind nur rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dacheindeckungen in nicht glänzender Ausführung, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig. Solartechnische Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Dachflächen einfügen.
14. Die Fassaden der Hauptgebäude sind zu mindestens 60 vom Hundert (v. H.) mit rotem oder rotbraunem Verblendmauerwerk herzustellen. Ergänzend zum Verblendmauerwerk sind naturbelassene Holzverschalungen und Putzmaterialien in Weiß zulässig. Diese Regelung gilt ohne den Mindestanteil nach Satz 1 auch für Nebenanlagen (zum Beispiel Kellerersatzräume, Gartenhäuser, Garagen).
15. Die festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer Länge von mindestens 26 m, einer Höhe von 4,2 m über Normalhöhennull und einer Masse von mindestens 10 kg je m² auszubilden. Im Bereich der mit „(A)“ bezeichneten Fläche kann die Lärmschutzwand durch ein Gebäude mit einer entsprechenden Mindesthöhe ersetzt werden.
16. Im Plangebiet sind bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen als auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern. Alternativ kann durch ein Bodenluftgutachten der Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück erbracht werden.
17. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist über offene Gräben abzuleiten, soweit es nicht versickert, gesammelt oder genutzt wird.
18. Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens 20 cm über der festgesetzten Geländehöhe liegen.
19. Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Unterhaltungswege sind als Schotterrasen herzustellen.
20. Das mit „(H 1)“ bezeichnete Anpflanzgebot ist als zweireihige Hecke mit einer Höhe von mindestens 1,50 m und in der jeweils festgesetzten Breite herzustellen und bei Abgang zu ersetzen. Das mit „(H 2)“ bezeichnete Anpflanzgebot ist als zweireihige Hecke mit einer Höhe von mindestens 1,70 m und einer Breite von mindestens 1 m herzustellen und bei Abgang zu ersetzen.
21. Die mit „(SK)“ bezeichnete Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist in der jeweils festgesetzten Breite als mindestens zweireihige Strauchpflanzung herzustellen und bei Abgang zu ersetzen. Die festgesetzte Lärmschutzwand ist je 2 m Wandlänge zusätzlich mit mindestens einer Kletter- oder Schlingpflanze einzugrünen und in die Strauchpflanzung zu integrieren.
22. Entlang der mit „(F)“ bezeichneten Gebäudeseiten sind Fassaden mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Für jede Pflanze ist eine offene Pflanzfläche von mindestens 0,5 m mal 0,5 m vorzuhalten.
23. Dachflächen mit einer Neigung bis 20 Grad sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Davon ausgenommen sind bis zu 30 v. H. Flächen für technische Anlagen, die nicht aufgeständert sind.
24. Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
25. Für festgesetzte Bäume, Sträucher, Hecken sowie Kletter- und Schlingpflanzen sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 14 cm bis 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume sind eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² und eine durchwurzelbare Bodentiefe von mindestens 1 m vorzuhalten. Strauchpflanzungen müssen mindestens 80 cm hoch und einmal verpflanzt sein und mindestens drei Triebe aufweisen.
26. Im Plangebiet sind Leuchten, die nicht der Innenbeleuchtung von Gebäuden dienen, ausschließlich als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich zulässig. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zu den angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen am Marschbahndamm abzuschir-

men oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.

27. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Gehölzbestände zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Nadelbäume sind durch Laubgehölze zu ersetzen. Der Gehölzbestand auf der mit „(M1)“ bezeichneten Fläche ist durch fünf Laubbäume zu ergänzen.

zen. Der Gehölzbestand auf der mit „(M2)“ bezeichneten Fläche ist durch drei Laubbäume und im Übrigen um Sträucher zu ergänzen, so dass je 1 m² Fläche ein Gehölz zu pflanzen ist.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. November 2024.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung zur Änderung der Pflegefachkräfte-Berufsordnung

Vom 19. November 2024

Auf Grund von § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

Die Pflegefachkräfte-Berufsordnung vom 29. September 2009 (HmbGVBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Hamburgische Berufsordnung
für Pflegefachkräfte
(HmbPfIBO)“.**

2. Die §§ 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für die in der Freien und Hansestadt Hamburg dauerhaft oder vorübergehend tätigen Pflegefachkräfte.

(2) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson,
 - b) Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson,
 - c) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegefachperson,
 - d) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson,
 - e) Krankenschwester oder Krankenpfleger,
 - f) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
2. dienstleistungserbringende Personen gemäß § 44 Absätze 1, 2 und 5 und § 48b des Pflegeberufgesetzes vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 10), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Personen mit der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gemäß § 48a des Pflegeberufgesetzes.

§ 2

Regelungsgegenstand und Ziele

(1) Diese Berufsordnung regelt die Berufspflichten von Pflegefachkräften gemäß § 1.

(2) Sie dient dem Ziel,

1. das Vertrauen zwischen Pflegefachkräften und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
2. die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und
3. berufswürdiges Verhalten zu fördern sowie berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

(3) Pflege ist unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status auszuführen.

§ 3

Berufsbild

(1) Pflege im Sinne dieser Berufsordnung umfasst die in § 5 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes genannten Tätigkeiten und erfolgt nach den dort genannten Maßstäben.

(2) Die Pflegefachkräfte bedienen sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erfor-

derlich sind. Die Tätigkeit ist dabei unter Einbeziehung geeigneter präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.

§ 4

Berufsaufgaben

- (1) Pflegefachkräfte haben die Aufgabe, die Gesundheit der zu pflegenden Personen zu fördern, wiederherzustellen, Krankheiten zu verhüten und Leiden zu lindern.
- (2) Pflegefachkräfte üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich oder im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. Folgende Aufgaben werden eigenverantwortlich durchgeführt (vorbehaltene Tätigkeiten im Sinne des § 4 des Pflegeberufgesetzes):
 1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
 2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
 3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.
- (3) Pflegefachkräfte arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Pflegefachkräfte tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme die Verantwortung.

§ 5

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass Pflegefachkräfte
 1. beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbständigkeit, Würde, Privatsphäre sowie deren Selbstbestimmungsrecht respektieren; zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch das Recht, eine empfohlene Pflege- oder Betreuungsmaßnahme abzulehnen,
 2. sich mit Übernahme der Behandlung der Pflegebedürftigen zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten pflegerischen Einschätzungsverfahren und Behandlungsmethoden verpflichten,
 3. die zu pflegenden Personen in verständlicher und angemessener Weise über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes informieren,
 4. Rücksicht auf die Gesamtsituation der Pflegebedürftigen nehmen,
 5. den Mitteilungen der Pflegebedürftigen gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringen und Kritik sachlich begegnen,
 6. nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind,
 7. ihr pflegerisches Handeln am Wohl des Menschen mit Pflegebedarf ausrichten und nicht das Interesse Dritter über das Wohl der zu pflegenden Menschen stellen.

(2) Pflegefachkräfte haben sich selbständig über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.“

3. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Spezielle Berufspflichten

- (1) Pflegefachkräfte sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen und deren Bezugspersonen verpflichtet (Schweigepflicht). Sie sind zur Offenbarung befugt, soweit dies gesetzlich bestimmt ist, sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes, insbesondere auch bei begründetem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung, erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Pflegenden einschränken, sollen sie die Pflegebedürftigen darüber unterrichten.
- (2) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Pflegebedürftigen oder stellvertretend ihren Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen in verständlicher und angemessener Weise zu erteilen.
- (3) Pflegefachkräfte haben die Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der individuellen Situation über notwendig durchzuführende Pflegemaßnahmen und über mögliche alternative Pflege- und Versorgungsformen zu informieren. Dabei ist das Recht auf Ablehnung empfohlener Pflegemaßnahmen zu beachten. Die Beratungspflicht schließt die Information über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen ein.
- (4) Pflegefachkräfte haben den am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen weiterzugeben.
- (5) Pflegefachkräfte haben rechtzeitig spezialisierte Pflegefachkräfte oder Ärztinnen bzw. Ärzte heranzuziehen, wenn dies aus pflegerischen oder therapeutischen Gründen geboten ist.
- (6) Für die Dokumentation der Pflgetätigkeit gilt Folgendes:
 1. Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pflgetätigkeit zeit- und handlungsnah in strukturierter Form zu dokumentieren; hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet; die Dokumentationen erfolgen ausreichend, leserlich und werden fälschungssicher unterschrieben,
 2. Pflegefachkräfte haben den Pflegebedürftigen auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren,
 3. sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Daten zu sichern und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- (7) Pflegefachkräfte haben folgende Mitteilungspflichten:
 1. Pflegefachkräfte, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder Pflegebedürftige gefährdet werden können (wie zum Beispiel bei übertragbaren Krankheiten), sind verpflichtet, dieses ihrem Arbeitgeber oder

- der zuständigen Behörde mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen im Interesse des Arbeitnehmer- und Patientenschutzes ergreifen zu können,
2. im Rahmen der Pflege beobachtete strafbare Handlungen oder Vernachlässigungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (8) Pflegefachkräfte haben das Recht und die Pflicht, keine Anweisungen anzunehmen, die mit ihrer Ausbildung, ihren Aufgaben oder dem wissenschaftlichen Standard nicht ver-

einbar sind und deren Befolgung sie nicht verantworten können.“

4. In § 11 wird die Textstelle „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 7. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Textstelle „(ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 4. März 2024 (ABl. EU L, 2024/782, 31.5.2024)“ ersetzt.
5. In der Anlage wird in der Spalte Kategorie die Textstelle „Balintgruppe,“ gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. November 2024.

Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflege-Schiedsstellenverordnung – PSchVO –) Vom 26. November 2024

Auf Grund von § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), wird verordnet:

§ 1

Errichtung der Schiedsstelle

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI errichtet.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei einer der beteiligten Organisationen nach § 3 Absatz 2 eingerichtet wird. Diese können einvernehmlich bestimmen, dass die Geschäftsstelle zum Beginn einer neuen Amtsperiode einer der anderen beteiligten Organisationen zugeordnet wird; Näheres ist in der Geschäftsordnung nach § 15 zu regeln. Wechselt die Zuordnung der Geschäftsstelle, ist dies der für die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde) mitzuteilen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Schiedsstelle tätig sind, den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden; im Übrigen bleibt es beim Weisungsrecht und bei der Verantwortlichkeit der Organisation, deren Bedienstete sie sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in Angelegenheiten der Schiedsstelle zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der Sozialhilfe, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und sechs Vertreterinnen und Vertretern der Pflegeeinrichtungen in Hamburg.

(2) Die oder der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes weitere Mitglied der Schiedsstelle hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich in Pflegekassen oder Pflegeeinrichtungen sowie deren Verbänden tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Bedienstete des Sozialhilfeträgers sein. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen und ist dabei an die Entscheidungen der Schiedsstelle gebunden.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Die Bestellung wird wirksam, sobald sie sich gegenüber der Geschäftsstelle zur Amtsübernahme schriftlich oder in elektronischer Form bereit erklärt haben. Kommt eine Einigung binnen sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode nicht zustande, werden sie von der Aufsichtsbehörde und in Anwesenheit der beteiligten Organisationen durch Los bestimmt. Die in das Losverfahren einzubeziehenden Kandidatinnen und Kandidaten sind spätestens eine Woche nach Einleitung des Verfahrens von den beteiligten Organisationen zu benennen, wobei jeder der beteiligten Organisationen jeweils ein Los zusteht. Benennen die beteiligten Organisationen niemanden für die Kandidatur, so bestellt die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen eine Person. Das Verfahren nach Satz 5 gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung oder eines weiteren unparteiischen Mitglieds.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle sind von den beteiligten Organisationen binnen sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode zu bestellen, und zwar:

1. jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - 1.1 für die Pflegekassen von
 - 1.1.1 der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, die zugleich die See-Pflegekasse vertritt,
 - 1.1.2 dem BKK-Landesverband NORD,
 - 1.1.3 der Pflegekasse bei der Innungskrankenkasse Hamburg,
 - 1.1.4 dem Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., Landesvertretung Hamburg, der zugleich die Arbeiter-Ersatzkassen vertritt,
 - 1.2 von dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.,
 - 1.3 von dem Träger der Sozialhilfe,
2. jeweils drei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von
 - 2.1 den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg,
 - 2.2 den in Hamburg vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Pflegeeinrichtungen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und die Aufsichtsbehörde.

(4) Soweit binnen sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode im Verfahren nach Absatz 2 keine Mitglieder beziehungsweise stellvertretenden Mitglieder bestellt sind, bestellt die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder beziehungsweise stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Amtsdauer

(1) Die Amtsperioden der Schiedsstelle betragen jeweils vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode.

(3) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger oder erneuten Bestellung längstens drei Monate im Amt.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund abberufen werden. Kommt ein gemeinsamer Beschluss nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer Organisation nach Anhörung der oder des Betroffenen und der beteiligten Organisationen über die Abberufung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organisationen sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können von der entsendenden Stelle abberufen werden, es sei denn, sie wurden von der Aufsichtsbehörde bestellt. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert hierüber schriftlich oder elektronisch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die beteiligten Organisationen sowie die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen; diese hat die in der Schiedsstelle vertretenen Organisationen sowie die Aufsichtsbehörde hiervon schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Verhandlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie nach Bekanntgabe des Verhandlungstermins ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter unter Beifügung der ihnen übersandten Unterlagen zur Teilnahme an der Verhandlung aufzufordern und die Verhinderung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Kommt in einer Angelegenheit, in der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Entscheidung einer Schiedsstelle vorgesehen ist, innerhalb der gesetzlich genannten Frist keine

Einigung zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einer oder einem der Beteiligten gestellten schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Regelung der Angelegenheit.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des beabsichtigten Vertrages, der Vereinbarung oder der Entscheidung aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle stellt den Beteiligten eine Ausfertigung des Antrages zur Verfügung und fordert sie auf, innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzulegenden Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Zurverfügungstellung und die Übermittlung der Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Genügt ein Antrag den Anforderungen aus Absatz 2 Satz 1 nicht, so fordert die Geschäftsstelle die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller auf, diesen entsprechend zu ergänzen; bis zur Ergänzung des Antrags wird das Verfahren nicht weiter betrieben. Ein Verfahren, das länger als sechs Monate nach Einleitung nicht betrieben worden ist, wird wegelegt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind auf die Folgen gemäß den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 11 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Verfahren, Einladung und Auskunftspflicht

(1) Die oder der Vorsitzende führt von Amts wegen die Entscheidungsreife des Schiedsverfahrens herbei einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten und schriftlichen Zeugenaussagen. Die Verfahrensbeteiligten haben auf Verlangen die für die Vorbereitung eines Vermittlungsvorschlages und der Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Verfahrensleitende Beschlüsse können gefasst werden, indem die Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt.

(3) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung der Schiedsstelle fest. Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin die Mitglieder der Schiedsstelle oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Verfahrensbeteiligten zu den Verhandlungen der Schiedsstelle.

(4) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 15), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Verhandlung vor der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Sie kann mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im Wege einer Videoverhandlung per Bild- und Tonübertragung erfolgen. Zum Schutz der Rechte der Teilnehmenden insbesondere zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit trifft die Schiedsstelle die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die in Artikel 24 und Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) genannten Maßnahmen. Die Schiedsstelle kann in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(2) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle zu den Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn die Verfahrensbeteiligten dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Verfahrensbeteiligten mit deren Zustimmung zu einem Erörterungstermin laden und wirkt auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung hin.

§ 10

Beschlussfassung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden und einem unparteiischen Mitglied mindestens je vier Mitglieder der beteiligten Organisationen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2 anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Verhandlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Dabei ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle in diesem Falle beschlussfähig ist, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten. Beschlüsse der Schiedsstelle bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Der Schiedsspruch ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn die Verfahrensbeteiligten schriftlich oder elektronisch darauf verzichten. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Verfahren durch die Schiedsstelle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden, die oder der allein entscheidet. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 stehen den Entscheidungen der Schiedsstelle gemäß Absatz 2 gleich.

§ 11

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren wird eine Pauschgebühr erhoben. Sie ermäßigt sich um die Hälfte, wenn sich das Verfahren ohne Schiedsspruch und ohne mündliche Verhandlung erledigt. Erledigt sich das Verfahren in der mündlichen Verhandlung, ohne dass ein Schiedsspruch ergeht, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel. Die Pauschgebühr wird jährlich durch die Schiedsstelle auf der Basis der Erfahrungen der Vorjahre festgesetzt; hierbei soll ein vollständiger Ausgleich der Aufwendungen einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle und der zu leistenden Entschädigungen erzielt werden. Kosten, die unabhängig von der Anzahl der Verfahren entstehen, sollen bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

(2) Die Gebühr ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu entrichten und wird mit Eingang des Antrags

bei der Geschäftsstelle gemäß § 7 Absatz 1 fällig. Das Verfahren soll erst nach Entrichtung der Gebühr betrieben werden.

(3) Die Verfahrensbeteiligten tragen die Verfahrensgebühr je zur Hälfte. Sind auf einer Seite mehrere Personen am Verfahren beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 12

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle oder durch Verfügung der oder des Vorsitzenden hinzugezogen worden sind, erhalten von der Geschäftsstelle eine Entschädigung, die nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung von der Geschäftsstelle festgesetzt wird.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle beziehungsweise deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten für notwendige Barauslagen und Zeitverluste von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit ihnen festsetzen. Hierbei ist danach zu differenzieren, auf welche Weise beziehungsweise in welchem Verfahrensstadium sich das Verfahren erledigt hat. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde den Pauschbetrag fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle beziehungsweise deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten von den jeweils entsendenden Stellen nach den für sie geltenden Regelungen für Barauslagen und Zeitverluste eine Entschädigung sowie

Reisekosten erstattet. Die in der Schiedsstelle vertretenen Organisationen können eine einvernehmliche Regelung über Höchstbeträge für die Entschädigung treffen.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Geschäftsstelle veranlasst.

§ 14

Kostenpflicht

Die nach Abzug der Verfahrensgebühr (§ 11) verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder, die sonstigen sachlichen und personellen Kosten der Geschäftsstelle sowie die Auslagen tragen die in der Schiedsstelle beteiligten Organisationen nach § 3 Absatz 2

1. Nummer 1 zur einen Hälfte und
2. Nummer 2 zur anderen Hälfte.

Die Organisationen vereinbaren jeweils die Verteilung der auf sie nach Satz 1 entfallenden Kosten; kommt keine Einigung zustande, regelt die oder der Vorsitzende die Verteilung. Die Kostenverteilung erfolgt jährlich für das vorangegangene Jahr. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat den beteiligten Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 15

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Kommt eine Geschäftsordnung nicht binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande, kann sie durch die Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Geschäftsordnung Einwendungen geltend gemacht hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 16. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 101) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 2024.

